

1. Änderungssatzung

der Satzung über die Erhebung von Beiträgen
für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung
von Straßen, Wegen und Plätzen
in der Gemeinde Kasseedorf
(Straßenbaubeitragssatzung)

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO) und der §§ 1 und 8 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein (KAG) in den jeweils geltenden Fassungen wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung vom 19.06.2007 folgende Satzung erlassen:

§ 1

Der § 2 Abs. 1 Ziffer 3 b erhält folgenden Wortlaut:

„b) die Gehwege und überfahrbaren Gehwege.“

§ 2

Nach § 4 Abs. 1 Ziffer 6 wird folgender Absatz hinzugefügt:

- 6 a. für die Herstellung, den Ausbau und Umbau sowie die Erneuerung eines mit Kraftfahrzeugen überfahrbaren Gehweges (§ 2 Abs. 1 Ziffer 3 b) an Straßen, Wegen und Plätzen,
- | | |
|--|---------|
| a) die im Wesentlichen den Anliegerverkehr dienen
(Anliegerstraßen) | 75 v.H. |
| b) die im Wesentlichen dem innerörtlichen Verkehr dienen
(Haupterschließungsstraßen) | 50 v.H. |
| c) die im Wesentlichen dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr
oder überörtlichen Durchgangsverkehr dienen
(Hauptverkehrsstraßen) | 38 v.H. |

§ 3

§ 4 Abs. 1 Ziffer 7 wird gestrichen und erhält folgende Fassung:

7. Straßen und Wege, die nicht zum Anbau bestimmt sind (Außenbereichsstraßen),

a) die überwiegend dem Anliegerverkehr dienen und keine Gemeindeverbindungsfunktion haben (Wirtschaftswege im Sinne des § 3 Abs. 1 Nr. 4 a StrWG), werden den Anliegerstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 a, 2 a, 3 a, 4 a, 6a -a),

b) die überwiegend der Verbindung von Ortsteilen und anderen Verkehrswegen innerhalb des Gemeindegebietes dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 2. Halbsatz StrWG),

werden den Haupterschließungsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 b, 2 b, 3 b, 4 b, 6a -b),

c) die überwiegend dem Verkehr zu und von Nachbargemeinden dienen (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 b 1. Halbsatz StrWG), werden den Hauptverkehrsstraßen gleichgestellt (Abs. 1 Ziff. 1 c, 2 c, 3 c, 4 c, 6a -c).

§ 4

Die 1. Änderungssatzung der Straßenbaubeitragssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Die Satzung wird hiermit ausgefertigt.

Schönwalde a.B., den 27.06.2007



Gemeinde Kasseedorf
Der Bürgermeister

